

Richtigkeit der Todesvermuthung begründeten neuen Familienrechtsverhältnisse in Kraft bleiben⁹¹. Hat daher der zurückgebliebene Ehegatte sich wieder verheirathet, so besteht die neue Ehe und die alte Ehe ist aufgelöst⁹². Dagegen hält das kanonische Recht unbedingt die erste Ehe aufrecht, so daß die neue Ehe als nichtig erscheint⁹³. Ihm folgen manche Partikularrechte⁹⁴. Das französische Recht giebt nur dem rückkehrenden Ehegatten, das sächsische Gesetzbuch dem doppelt Verheiratheten ein Recht zur Anfechtung der neuen Ehe⁹⁵. Nach hamburgischem Recht gilt die neue Ehe, ausgenommen den Fall, daß sie unbeerbt, die erste Ehe aber beerbt ist⁹⁶.

Zweiter Titel.

Einfluß natürlicher Zustände.

§ 43. Geschlechtsunterschied.

Im älteren deutschen Recht¹ war wegen der innigen Verbindung von öffentlichem Recht und Privatrecht die Frau, da sie gerichtsun- und heeresunfähig war, auch in der Privatrechtsfähigkeit dem Manne

S. 220, Stobbe I 316, Riesenfeld S. 171. Selbstverständlich erfolgt auch die Wiedereinsetzung in die ehelichen Vermögensrechte; Entw. I § 1327 Z. 4, 1332 u. 1430 Abs. 1.

⁹¹ So kann z. B. eine ohne den erforderlichen Konsens des Todtgeglauten geschlossene Ehe nicht angefochten werden.

⁹² Pr. L.R. II, 1 § 666, Brem. V. § 29 Abs. 1, Lüb. V. v. 1829 § 16; für nichtkatholische Ehen auch Hannov. Ges. § 16, Oldenb. V. § 18. Ebenso Entw. I § 1464. Das Gleiche ist für das gemeine Recht anzunehmen; Dernburg, Pand. I 121; a. M. Friedberg, Kirchenr. § 152, Sicherer S. 223, Riesenfeld S. 171. Doch muß die zweite Ehe im Falle der Bösgläubigkeit des doppelt Verheiratheten für nichtig erachtet werden (so ausdrücklich Lüb. V. u. Entw. I a. a. O.) und ist auch bei bösem Glauben des anderen Theils mindestens anfechtbar (Hannov. Ges. § 16). Stellt sich die zweite Ehe als nichtig heraus, so besteht die erste Ehe; Entw. I § 1464 Abs. 3.

⁹³ c. 1 C. 34 q. 1 et 2. Doch gelten die Kinder aus der Scheinehe als eheliche; die gegentheilige Bestimmung des Oesterr. Gb. (Unger I 244 Anm. 37) ist aufgehoben, vgl. Stobbe § 38 Anm. 49.

⁹⁴ So das Württemb. R. nach Sicherer S. 218 Anm. 2; für katholische Ehen auch das Hannov. u. Oldenb. R., oben Anm. 92. Ebenso das österr. R., Unger I 244. Für das schweiz. R. nimmt Huber I 131 das Gleiche an.

⁹⁵ Code civ. Art. 139; dazu Zachariae I § 159 (8. Aufl. § 99), Crome S. 122, Barazetti S. 416 ff. Sächs. Gb. § 1710.

⁹⁶ Hamb. Ges. v. 14. Juli 1879 § 14.

¹ Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851, 2. Aufl. 1881. Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts, Stuttgart 1894, S. 44 ff.

nicht gleichgestellt². Vielmehr war sie in ihrer Handlungsfähigkeit durch lebenslängliche Stellung unter Vormundschaft, in ihrer Rechtsfähigkeit durch Unfähigkeit zur Munt, durch Zurücksetzungen im Erbrecht oder doch bei der Erbfolge in Grundbesitz und durch Lehnunfähigkeit beschränkt³.

Mit der Trennung von öffentlichem und Privatrecht ist, während im öffentlichen Recht die unvollkommene Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frauen fortbesteht, im Privatrecht die grundsätzliche Gleichstellung beider Geschlechter durchgedrungen⁴. Doch gilt diese Regel auch heute nicht ausnahmslos. Es versteht sich von selbst, daß das Eherecht für Mann und Frau, das Elternrecht für Vater und Mutter eine ungleiche Stellung begründet. Außerdem aber haben sich Reste der Geschlechtsvormundschaft, die regelmäßige Unfähigkeit der Frauen zur Vormundschaft und zur Familienrathsmitgliedschaft und ihre erbrechtliche Zurücksetzung bei Lehen, Haus- und Stammgütern, Familienfideikommissen und Bauergütern erhalten. Auch sind die römischen Interzessionsbeschränkungen der Weiber vom gemeinen Recht und mit mancherlei Umbildungen von Landesrechten aufgenommen und erst neuerdings vielfach wieder beseitigt⁵.

Alle Unterschiede von der privatrechtlichen Stellung der Männer aber fallen nach heutigem wie schon nach mittelalterlichem Recht für Handels- und Gewerbefrauen im Bereiche ihres Betriebes weg⁶.

Ist das Geschlecht zweifelhaft, so entscheidet die vorherrschende Bildung⁷.

² Doch galt ihre Persönlichkeit keineswegs als minderwerthig. Vielmehr legen ihr manche Volksrechte und auch jüngere fries. u. sächs. Quellen (und zwar zum Theil gerade wegen ihrer Wehrlosigkeit) erhöhtes Wergeld und erhöhte Buße bei; Grimm, R.A. S. 404 ff., Schröder, R.G. S. 335, Brunner, R.G. II 614 ff., Stobbe § 39 Anm. 1a, Thudichum S. 45. Später freilich wird ihr Wergeld auf die Hälfte herabgesetzt; Sachsensp. III Art. 45 § 2, Schwabensp. (L.) c. 310.

³ Hiervon ist unten im Familienrecht, Erbrecht und Lehnrecht zu reden.

⁴ Preufs. L.R. I, 1 § 24: Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden. Sächs. Gb. § 46.

⁵ Näheres bei den einzelnen Rechtsinstituten. Vgl. übrigens auch oben § 18 Anm. 33. — Ueber das schweiz. Recht vgl. Huber I 131 ff., über das baltische Erdmann I § 17.

⁶ H.G.B. Art. 6, R.Gew.O. § 11; Thöl H.R. § 42, Behrend, H.R. § 34—35. Nachweise über das ältere deut. R. b. Stobbe § 39 Anm. 3—4, über das französ. u. ital. R. b. Goldschmidt, H.R. I, 1, 1 S. 221 u. 245. — Andererseits stellt aber das geltende Gewerberecht für Arbeiterinnen besondere Rechtssätze auf.

⁷ Beseler, D.P.R. S. 229, Stobbe I 319 ff., Unger I 279, Dernburg I 128; Sächs. Gb. § 46. So auch bei der Eintragung ins Geburtsregister; Sicherer